



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Tagebuch.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

# T a g e b u c h.

## I.

### Der Rechtsboden und die Revolution.

Politisches Programm.

„An dem Felsen des Rechts wird das Schiff der Revolution zerschellen!“ sagte Herr v. W. in der Nationalversammlung zu Frankfurt, im vorigen Jahre der Anwalt der ständischen Rechte gegen die Willkür der Krone, heute der Vertreter der Fürstenrechte gegen den Andrang des Volks. Dieser Standpunkt scheint in Frankfurt wenig Beifall zu finden. Der gefeierte Redner hat in der großen, aus den angesehensten Männern der Nation auserlesenen Versammlung nur einige 30 Stimmen gewonnen. In Berlin ist das Ministerium Camphausen, das mit ungleich größerer Bescheidenheit eine ähnliche Ansicht vertrat, an seinem Rechtsprincip wenigstens formell zu Grunde gegangen, mögen die eigentlichen Ursachen auch anderwärts zu suchen sein. Es ist der Mühe werth, die Berechtigung dieses Standpunkts zu untersuchen.

Der Antrag, den man in Berlin auf Anerkennung der Märzrevolution stellte, war eigentlich sonderbar gefaßt. Daß eine Revolution geschehen war, durfte man nicht anerkennen. Man konnte Herrn Behrends sagen: „Ersparen Sie uns, aus Zeitungsnachrichten zu hören, was wir schauernd selbst erlebt!“ Daß durch diese Revolution die bisherige Staatsform vollkommen geändert war, lag ebenso Allen vor Augen, die Existenz der Versammlung selbst, in der solche Debatte geführt werden konnte, legte ein Zeugniß dafür ab. Was sollte also eigentlich anerkannt werden?

Entweder die Rechtsgültigkeit der in Folge jener Revolution gegründeten Staatsform.

Oder die Rechtsgültigkeit des angewendeten Mittels — der Barrikaden.

Auf die erste Frage erwiderte Herr Camphausen, wenn wir seine Rede in's Logische übersetzen, Folgendes: Die Rechtsgültigkeit der in Folge der Märzrevolution gegründeten neuen Staatsform ist von keiner Seite in Frage zu stellen. Der König hat, ohne äußerliche Nothigung, ein verantwortliches Ministerium ernannt; er hat in Uebereinstimmung mit demselben und dem verfassungsmäßig zu befragenden Centrallandtag die Urversammlungen des preussischen Volks berufen, und aus denselben den constituirenden Reichstag hervorgehen lassen. Die Verfassung, über welche sich derselbe vereinbaren wird, kann von keiner Seite angefochten werden, weder von der Krone, noch von den alten Ständen; denn die constituirende Versammlung hat von vorn herein die freiwillige Zustimmung beider Ge-

walten. An den Früchten der Staatsveränderung wird dadurch Nichts geschmälert, daß ihre unordentliche Begründung durch rechtliche Zustimmung der ordentlichen Gewalten garantirt ist; sie wird im Gegentheile dadurch erst sicher gestellt.

Was die zweite Frage betrifft, so enthält sie zwei Gesichtspunkte. Der 18. März war in seinem Wesen ein unheilvolles, in seinen Folgen ein theilweise glückliches Ereigniß. Wie viel von der Schuld, wie viel von dem Verdienste des einen und des andern den Barrikadenkämpfern zukommt, darüber steht der constituirenden Versammlung kein Urtheil zu. Da die ordentlichen Gerichte darüber nicht entscheiden können, giebt es für diese Frage nur einen Richterstuhl: die Weltgeschichte. Die constituirende Versammlung könnte sich zwar ihrem Gefühl überlassen und Für oder Wider entscheiden; ein solcher Gefühlsausbruch wäre aber eines politischen Körpers, der nach Gründen urtheilen mußte, unwürdig.

Anders lautet die Antwort, wenn man die Frage principiell faßt: Soll überhaupt die bewaffnete Menge das Recht haben, die bestehende Verfassung umzustürzen? Daß sie es zuweilen thut, lehrt die Geschichte; aber dieses Factum als Rechtsgrundsatz zu fixiren, wäre eine Permanenzerklärung des Faustrechts. Der Grundsatz aber: *la force est la loi* führt erst zur Anarchie, dann unwillkürlich zum Militärdespotismus.

So motivirte Camphausen die beantragte Tagesordnung, oder so hätte er sie wenigstens motiviren können. Der neueste Aufstand in Paris und die neue, militärische Ordnung der Republik ist ein glänzender Beleg dieser Deduction.

Ein ähnliches Verhältniß findet in der Frankfurter Versammlung statt. Begründet wurde sie durch die ungesetzliche Gewalt des Volkswillens; aber durch die Anerkennung der Vorparlaments-Beschlüsse durch den Bundestag und durch die Ausführung derselben durch die Regierungen wurde diese revolutionäre Macht legalisirt. Verlor sie dadurch etwas an ihrem Ansehen? Nicht das Mindeste; sie gewann vielmehr den festen Grund, auf dem sie mit Erfolg weiter bauen konnte.

Ferner die Wahl des Erzherzog Johann zum Reichsverweser — ein Ereigniß, dessen großartige Bedeutung sich noch gar nicht vollständig übersehen läßt, und auf das wir im nächsten Heft zurückkommen; — sie war, an sich betrachtet, ein revolutionärer Schritt, und die strenge Rechtspartei hat sich daher mit vollkommener Befugniß dagegen gesträubt. Indem nun aber der Bundestag, im Auftrage seiner Regierungen, diese Wahl anerkannte, indem die einzelnen Landesstände freudig sich ihr unterwarfen — so viel es bisher gethan haben — wurde dadurch das vermeintliche Recht der Nationalversammlung gekränkt? oder wurde die wesentlichste Bedeutung der Centralgewalt, ihr Einfluß auf die Staaten, untergraben?

Die beiden Begriffe: Rechtsboden und Revolution, bilden also keinen so unausgleichlichen Widerspruch, als es den Anschein hat. Es giebt Zeiten, in denen die Revolution nicht zu vermeiden ist, alsdann hat aber der Staatsmann das Recht und die Pflicht, die Errungenschaften des Kampfes gesetzlich zu fixiren. Jede Revolution ist ein Fieber; dem Arzt wird es nicht einfallen, es zu leugnen; aber er wird es nicht als den normalen und permanenten Zustand des Staatskörpers anerkennen.

Wir können es nicht leugnen, wir sind mitten im Fieber. Die großartigste Revolution, welche die Weltgeschichte gesehen, erschüttert ganz Europa, die Zeit ist größer als die Menschen. Wer sich gegen die Macht des Geistes verstockt, geht unter.

Sollen wir darum aber blind uns tragen lassen auf der Welle der Zeit? Wir erkennen die Macht des Sturmes, aber darum wollen wir ihm das Fahrzeug nicht Preis geben. Die Zeit hat ihr Recht, aber das Gewissen des Einzelnen hat das Seinige. Die Zeit

wird auch verbrauchen — sei es. Die Girondisten gingen unter, Danton fiel, die „Tugendspartei,“ erlag; wer behauptete sich? Barrère und Andere, die jeder Macht die Füße leckten, dem Böbel oder wer sonst die Herrschaft führte.

Der Böbel der Hauptstädte, also die kopflose Masse, die ein Hauch des Augenblickes leitet, soll nicht regieren. Sie kann es nicht. Ihre Demagogen sollen es auch nicht; sie sind die schlechteste aller Parteien, denn sie wirken nur durch die Lüge.

Eben so wenig aber wollen wir jener traurigen Resignation unterliegen, die sich im Gefühl, die Bewegung nicht meistern zu können, dem alten Despotismus in die Arme werfen. Die Freiheit, die wir erkämpft, wollen wir ungeschmälert erhalten, und um sie zu hüten, erheben wir die Fahne des Rechts. Das Recht ist nichts als ein Gedankending, eine Form, wenn man will; aber gerade die Form befreit uns von der dunklen Knechtschaft der Natur. Nicht um erdrückt zu werden, sondern um sich zu realisiren, ergreift der Geist die Formen.

Der echte Schiffer weiß das Steuerruder zu gebrauchen, ob die Winde ihm freundlich oder gegen ihn wehen.

Mit dem Riele spielen Wind und Welle,  
Wind und Welle nicht mit seinem Herzen.

Er läßt das Fahrzeug nicht stranden am Felsen des Rechts; er überläßt es nicht willenlos der Bewegung der Revolution. Das geschriebene Recht ist nicht ewig, ist nicht das letzte; der Sturm des Gefühls, auch wenn er in Millionen ausbricht, nicht das letzte Wort. Wer der Zeit einen bestimmten Inhalt entgegen bringt, kann damit zu Grunde gehen, und die Schuld dieses Untergangs zu tragen, ist sein Recht; wer sich aber inhaltlos ihrem Wehen überläßt, verfällt der höchsten Schuld, die durch kein Glück veröhnt wird der freiwilligen Unfreiheit.

† †.

## II.

### Die Russophobie.

Wenn es noch vor einigen Monaten auch dem eifrigsten Theologen unmöglich gewesen wäre auf die Frage: Warum hat unser Herrgott die Russen erschaffen? anders als mit einigen allgemeinen Redensarten von unerforschlichem Rathschluß und dergleichen zu antworten, so hat es damit seit unserer Revolution sein Ende: die Russen haben jetzt ihre Bestimmung so gut wie jedes andere Volk, sie sind die milchende Kuh, die dazu da ist, dem hungernden Proletariat unserer Zeitungsreferenten die Butter zu liefern, in der es von Zeit zu Zeit seinen magern Kohl fett macht. Fehlt es einmal ganz an interessanten Emeuten, Revolutionen und Contrerevolutionen, nun so läßt man ein Corps von Russen etliche hundert tausend Mann mit beliebiger Artillerie, auf heimlichen Wegen durch Flur und durch Feld an die Grenze rücken, wo sie vielleicht noch jetzt unbemerkt liegen würden, wenn sie nicht ein Bauer, der von der Kirmeß heimgekehrt, gesehen und unserm Referenten denunciirt hätte. Freilich erzählt der Bauer nicht eigentlich von Russen, sondern von dem fliegenden Heer, das über seinem Kopfe weggezogen; aber unser Referent lächelt schlau dazu, er weiß sehr wohl, daß es kein fliegendes Heer gibt, und daß es die Russen gewesen sein müssen. Haben sie lange genug an dem einen Punkt gestanden, so läßt man sie zur Abwechslung wo anders hünmarschiren; die Reisetour, die der Schulmeister in der Jobstade dem Junker vorzeichnet, kann nicht bunter aussehen, als diese überraschenden Promenades militäres

der russischen Heersäulen. Werden die Festungen armirt, so heißt es: seht ihr nun, daß die Russen kommen? werden sie nicht armirt, so ist das ein neuer Beweis, daß sie uns im geheimen Einverständnis mit unsern Regierungen besetzt werden; versichert der Czar, daß er Frieden halten will, so ist es klar wie die Sonne, daß er uns betrügen will; würde er drohen, so würde man ihm glauben, und thut er gar nichts, so sieht man darin auch eine feindliche Demonstration; kurz ich glaube, wenn der Selbstherrscher aller Russen auf öffentlichem Markt im härenen Gewand und mit einer centnerschweren Wachskerze in der Hand, Buße thäte für seine absolutistischen Sünden, wenn er bei den patribus conscriptis des demokratischen Clubs demüthig um die Stelle eines Thürstehers sollicitirte — es würde alles nicht ausreichen, um die Gesellschaft, die die Politik unserer Ostgränzen in Pacht genommen hat, für ihren Ausfall an Neuigkeiten, über das Land, von dessen Gestaden so wenig Wanderer wiederkehren, zu entschädigen. Freilich würden alle diese Neuigkeiten nichts helfen, wenn sie nicht gelesen würden, sie werden gelesen und zwar von einem großen Theile des Publikums mit besonderem Vergnügen. Man hatte uns zeither eingeredet, daß wir politische Kinder wären, und wir glaubten es halb und halb selbst, bis das Kinderjäckchen, das endlich gar zu eng geworden war, mit einem politischen Ruck zersprang, und wir uns groß und mündig fühlten, aber alle Gewohnheiten unserer Kindersperiode haben wir noch nicht los werden können; wir hören namentlich noch gar zu gern Räuber- und Gespenstergeschichten, und jedes alte Weib, das sich ein Geschäft daraus macht, uns dergleichen zu erzählen, kann auf ein williges Ohr von unserer Seite rechnen; ja, wir gehen in unserer Vorliebe für solche Schauergeschichten so weit, daß wir absichtlich das Licht auslöschen, um uns nur im Finstern recht con amore graulen zu können. Zwar steigt das Graulen nicht bis zur wirklichen Gespensterrucht, und ich bin fest überzeugt, daß jeder Dieb, der es wagen wollte unter der Maske eines Gespenstes bei uns einzusteigen, sehr solide und handgreifliche Prügel bekommen würde; aber heißt es nicht solche Experimente herausfordern, wenn wir jene schlechten Märchen wie wichtige Wahrheiten behandeln? Werden wir dadurch nicht zum Gespött aller vernünftigen Leute? Man kann von dem russischen Kaiser kaum lebhaftere Sympathien für die deutsche Freiheit verlangen. Wirft er uns den Fehdehandschuh hin, so werden wir ihn bereitwillig aufnehmen; aber wir suchen den Krieg nicht, nicht weil wir ihn fürchten, sondern weil er uns in unserer Entwicklung um Jahrzehnde zurückbringen kann, und weil wir uns nicht berufen fühlen, uns mit den Russen herumzuschlagen, um sie zu cultiviren.

### III.

#### Die neueste Pariser Emeute.

Diesen unschuldigen Namen geben die meisten Journale einem Ereigniß, welches einen Wendepunkt in der Geschichte Frankreichs bildet. Es ließe sich, ohne viel Wortverschwendung, ein Buch darüber schreiben. Wir begnügen uns heute mit einigen Randglossen. Der Aufstand, welcher in Paris vom 23. bis 26. Juni wüthete, war eine sociale Revolution, ein Vernichtungskrieg im furchtbarsten Sinne des Wortes. Noch läßt sich das angestiftete Unheil nicht übersehen, so wenig wie die Folgen sich in diesem Augenblick ermessen lassen. Keine Bartolomäusnacht, kein Napoleonischer Sieg hat Frankreich so viel Generale und Stabsoffiziere gekostet. Erschossen sind die Generale Brea, Renaud und Regrier, eine große Anzahl von Obersten, Adjutanten u. s. w., außerdem der Erzbischof von Paris; schwer verwundet sind neun Generale. Die Zahl

erschossener Bürger und Soldaten gibt man bald auf 600, bald auf 10,000 an; am 27. Juni zählte man über 2000 Verwundete in den Spitälern. Die Zahl der Insurgenten belief sich auf etwa 30,000 und es gehörte die gewaltigste Anstrengung des Militärs, der National-, Mobil- und Republikanergarde und eine Anwendung von Artillerie, wie sie in Hauptschlachten vorkommt, zur endlichen Unterdrückung der Terroristen. Am 24. bedurfte es keiner Trommel und keiner Sturmglocke mehr, zum Kampf zu rufen. Was Waffen tragen konnte, stellte sich von selbst ein, Leute, wie Foulb, Rothschild, Victor Hugo standen im Feuer und friedliche Gewürzkrämer kämpften wie die Veteranen der Kaiserzeit; denn es handelte sich nicht mehr um die Staatsform, sondern um den Bestand der Gesellschaft. Die französische Tapferkeit glänzte auf beiden Seiten, Paris schien in zwei feindliche Sarragossas getheilt und gleicht noch jetzt einer Wahlstatt; am 30. Juni war man mit der Begräbung der Leichen nicht überall zu Stande gekommen. — Ein Niesenproceß wird nun eingeleitet, um über die Genesis dieser Revolution Licht zu verbreiten. Man führt sie in Paris auf den 15. Mai zurück, aber der 15. Mai stammte vom 24. Februar her, wie in diesen Blättern öfters nachgewiesen ward; die Proletarierfaust, die das constitutionelle Königthum in Trümmer schlug, wollte keine einfache Republik, sondern eine schonungslose gesellschaftliche Umwälzung; keinen Fortschritt durch nüchterne Selbstregierung, sondern entweder das goldene Zeitalter on the shortest notice oder eine rothe Sündfluth. Lamartine's versöhnende Beredsamkeit und die temporisirende Staatskunst seiner Genossen, die mit unfruchtbaren Nationalverträgen gegen die Communisten sich abfinden wollte, verschaffte Frankreich nur eine Galgenfrist von 4 Monaten; daß der Ausbruch unvermeidlich war, sagten Kundige voraus. In der Nationalversammlung, die während des Orfans verbarrikadirt und permanent war, äußerte der Berg (Causfidiere, L. Blanc, Lagrange u. A.) unverholene Sympathie mit den Terroristen; vorsichtigere Ultras suchten die Revolution den Prätendenten in die Schuhe zu schieben. Wohl hörte man im Lager des Volks einige Rufe für Henry V. und Napoleon, aber der allgemeine Ruf war: die demokratische und sociale Republik, und auf den zahllosen Barrikaden flatterte die rothe Fahne! Floccou wärmte die alte Phrase vom „Golde des Auslandes“ auf. Aber die sel. heilige Allianz braucht ihr Geld zu Hause, und könnte fremdes Gold 30,000 Franzosen zu solchem Wahnsinn verführen, so wäre Frankreich in der Fäulniß begriffen. Considerant nannte den Aufstand eine augenblickliche Verirrung des Volksgefühls. Damit stimmt vortrefflich der meisterhafte strategische Plan, nach welchem die Rebellen operirten, so wie die tadellose Bewaffnung von wenigstens 18000 unter den Anarchisten. Gewiß war die Mehrzahl der Nationalversammlung reactionär, so weit der Franzose aus bureaukratischem Instinct reactionär sein muß; allein gegen die politische Reaction, gegen die Abschaffung des unabhängigen Richterstandes u. s. w. erhoben sich die Duvriers nicht; ihre Tendenz zeichnet sich am besten in den Forderungen, die sie am 24. stellten: Freilassung von Barbés und Genossen, Tod Cavaignac's, Entwaffnung der Nationalgarde (der Bourgeoisie). Endlich hatte der Aufruhr nicht mehr die chevalereske Glorie der vielbesungenen Pariser Straßenkämpfe; er trug einen bössartigen Charakter an sich. Grausamkeiten und wahre Scenen aus Sue's Pariser Mystères, in scheußliche Wirklichkeit übersetzt, erinnerten an 1793 und an Guizot's Prophezeiung vom Einbruch der Barbaren, und anderseits hat die Bürgerclasse gefährliche Repressalien genommen und die „Abschaffung der Todesstrafe en matiere politique“ wurde durch standrechtliches Erschießen en masse entsehrlich Lügen gestraft. — Die ersten Folgen waren der Sturz des Lamartine'schen Regiments und die Erhebung einer neuen, halb militärischen Regierung, deren Hauptleiter die

Achtg!

Generale Cavaignac (Commandant während des Aufstandes), Bedeau, Lamoricière und Changarnier sind. Möchte Frankreich nicht wieder den Kreis seiner früheren Revolutionen durchlaufen! — Das Gewitter wird vermuthlich die europäische Luft ein wenig abkühlen und für unsere Wähler oder Träumer ein Wink sein, wie gefährlich es ist, mit der blinden Leidenschaft der Masse zu tändeln wie schwer die socialistischen fata morgana sich verwirklichen lassen und wie leicht das Hazardspiel solcher Versuche zu einem Mord der politischen Freiheit umschlagen kann.

## IV.

## Das Zweikammersystem.

Das neue Preussische Ministerium, seinen charakteristischen Elementen nach aus den Centren der Nationalversammlung hervorgegangen, hat die Einführung eines Zweikammersystems für den Preussischen Staat zu einer Lebensfrage gemacht. Gleichzeitig hat die Mehrheit der zweiten Sächsischen Kammer sich für dasselbe entschieden.

Die Abneigung, welche sich bei einem großen Theil der politischen Wortführer gegen dieses System kund gibt, schreibt sich eigentlich nur aus der einseitigen Vorstellung her, die man sich von einer ersten Kammer macht. Man denkt sich darunter entweder ein Adelsinstitut, oder eine Geldaristokratie, oder ein Organ des Hofes. Man will aber weder ein Oberhaus nach englischem Zuschnitt, noch eine erste Curie, wie sie in dem Camphausenschen Entwurf enthalten war, noch eine Pairskammer nach Französischem Zuschnitt. In allen drei Fällen ist die öffentliche Meinung vollkommen im Recht; denn abgesehen von dem Unrecht, welches darin liegt, einer Classe, die an sich schon gegen ihre Mitbürger im Vortheil steht, außerdem noch politische Vorrechte einzuräumen, bietet eine solche Kammer weder irgend eine Garantie besserer politischer Einsicht, noch die geringste Bürgschaft, durch ihre Autorität die Ansicht des Volkes anzustimmen, worauf doch zuletzt alles ankommt.

Wenn nun aber die öffentliche Meinung sich für ein Einkammersystem ausspricht, so hätte es die bedenklichsten Folgen, ihr darin nachzugeben. Eine jede Kammer, sie mag zusammengesetzt sein, wie sie will, kann durch einen voreiligen Beschluß die Regierung in das Dilemma versetzen, entweder nachzugeben, und das wahre Interesse des Staats und des Volks zu verletzen, oder durch Widerstand — sei es auch in der gesetzlichen Form der Kammerauflösung, sich als eine dem ständischen Willen gegenüberstehende Macht darzustellen, und so das Volk zu veranlassen, vielleicht aus bloßer Opposition, auf seinem Willen zu bestehen.

Die Kammer, die aus den Wahlen des Volks hervorgeht, gibt keineswegs Garantien für die politische Einsicht ihrer Mitglieder. Es sind Männer, von denen jeder in einem gewissen Kreise das Vertrauen seiner Mitbürger hat. Er darf nicht einmal in allen Punkten mit den Ansichten seiner Committenten übereinstimmen, und selbst in diesem Fall ist es denkbar, daß das Volk über seine eignen Interessen eine falsche Ansicht hätte. Wenn die Volkskammer etwas repräsentirt, so ist es nicht die Einsicht des Volks, sondern das Gefühl desselben; in aufgeregten Zeiten, wie die unsrigen, geradezu seine Stimmung. Dieses Gefühl, diese Stimmung ist ein höchst wesentliches Moment bei der Entscheidung großer politischer Fragen, aber es darf nicht das einzige sein. Es fragt sich nur, auf welche Weise soll dies fehlende Moment, die wirkliche politische Einsicht ergänzt werden?

Es kommt darauf an, daß in der gegenwärtigen Zeit durch die Zusammensetzung der ersten Kammer jedes Mißtrauen eines aristokratischen oder monarchischen Einflusses sofort beseitigt, dagegen die praktisch politische Bedeutung derselben augenscheinlich wird.

Die erste Kammer, welche das in der zweiten ausgedrückte Gefühl des Volkes controliren soll, darf nicht erblich sein, denn sonst hat sie nicht die Sympathien des Volkes; sie darf nicht vom König ernannt werden, denn sonst entsteht mehr oder weniger eine königliche Partei, die den Begriff des constitutionellen Staates aufhebt; aber sie darf auch nicht von dem Volk ernannt werden. Denn entweder sind die Wahlen an dieselben Bedingungen geknüpft, als die Wahlen der zweiten Kammer, und dann ist eine doppelte Wahl überflüssig; oder sie ist — activ oder passiv — an bestimmte Bedingungen z. B. einen Censur geknüpft, dann hat sie weder das Vertrauen des Volkes, noch eine Autorität größerer politischer Einsicht. Das höhere Alter zur Bedingung der Wählbarkeit zu machen, kann wohl nur eine formelle Aushilfe sein, weil man Besseres findet.

Nun haben wir im Preussischen Staat ein Element, welches, bisher zum Theil im Widerspruch mit den Ständen, mit Mißtrauen angesehen wurde, wenn man ihm auch die größere politische Intelligenz nicht wohl absprechen mochte. Und doch ist durch die sogenannte Bureaucratie ein sehr bedeutendes Element für constitutionelle Organisation zu finden. Wir haben dafür eine Analogie in der alten Verfassung.

Vor der neuen Regeneration Preussens mußte jedes neue Gesetz von Wichtigkeit den Provinzialständen und dem Saatsrath vorgelegt werden. Der letzte bildete die Spitze der Bureaucratie, er sollte die höchste politische Einsicht des Staats repräsentiren. Abgesehen von seiner unklaren Stellung dem Staatsoberhaupt gegenüber konnte er schon seiner Zusammensetzung nach das Vertrauen des Volkes nicht haben; dem absoluten König wird man nicht streitig machen, mit welchen Räten er sich umgeben will, aber in einem constitutionellen System darf man es der Regierung nicht überlassen, die politische Einsicht nach eignen, dem Volke fremden Kriterien abzuschätzen.

Wir haben aber eine ganze Reihe von Institutionen, die, wenn ihnen die Wählgewalt der ersten Kammer oder des Staatsraths überlassen blieben, wenigstens die größtmögliche Garantie politischer Erkenntnis und Einsicht bieten würden.

Ich rechne dazu: 1) Die sämtlichen Obergerichte und entsprechenden richterlichen Collegien. 2) Die Magistrate der großen Städte. 3) Die Universitäten. 4) Die Handelskammern, kaufmännischen Corporationen der großen Handelsplätze. 5) Die ritterschaftlichen Creditinstitute. 6) Die Berghauptmannschaften. 7) Die Forst- und Domainenverwaltung der einzelnen Provinzen. 8) Die Provinzialsteuerbehörden. 9) Vertretung der militärischen Intelligenz, entweder aus den Generalkommandos der einzelnen Provinzen, oder aus dem Generalstab der Armee zu ziehen.

Außerdem eine Anzahl einzelner Corporationen von Wichtigkeit: die Berliner Bau- und Kunstschule, die Academie der Künste, die preussische Admiralität, 2c. 2c.

Die Kollegien der Verwaltungsbehörden sind nicht vollständig aufgeführt, weil die Grenzboten eine Auflösung der Regierungen, Wahl der Landräthe durch die Kreisinsassen und Vertretung des Ministeriums durch Direktoren (Präfecten), welche in je 3—4 Kreisen die Interessen der Staatsregierung wahrzunehmen haben, voraussetzen.

Der Cultus braucht im neuen Staatsleben keine staatliche Vertretung, die Schulen sind von ihm abzulösen und durch das Ministerium des Unterrichts nach Grundrissen, welche die constituirende Versammlung bestätigt hat, mit diktatorischer Vollmacht radikal zu reformiren.

Dagegen würde jede industrielle, sociale oder wissenschaftliche Corporation, welche freie Organisation, Einfluß und Bedeutung gewinnt, durch Uebereinstimmung der Volkskammer mit dem Ministerium sofort ihre Vertretung in der ersten Kammer finden müssen.

Die Vertretung geschieht dadurch, daß alle stimmfähigen Mitglieder der erwähnten Corporationen oder Collegien durch freie Wahl aus ihrer Mitte je einen Deputirten senden. Die Anzahl der Mitglieder würde circa 120 bis 150 betragen.

Nicht nur die Beschlüsse, denen die Autorität öffentlich anerkannter praktischer Staatsmänner eine größere Kraft geben muß, sondern namentlich die Discussion dieser so zusammengesetzten ersten Kammer würden für die Entscheidungen der zweiten von der höchsten Wichtigkeit sein.

Die Stellung dieses „Staatsraths“ zur Volkskammer und zur Regierung würde folgende sein.

1) Die Regierung darf ihm, mit Ausnahme des Budgets, welches ausschließlich der 2. Kammer überlassen bleibt, jeden Gesetzworschlag zuerst vorlegen. Wird er angenommen, so geht er an die 2. Kammer. Wird er von dieser verworfen, so ist er für diese Session erledigt; wird er angenommen, so ist er Gesetz; wird er amendirt, so geht er an die 1. zurück, und gilt als ein von der 2. an die 1. Kammer eingebrachter Gesetzworschlag.

Wird er verworfen, so steht es den Regierungen frei, ihn der 2. Kammer vorzulegen.

2) Wenn die 2. Kammer einen Gesetzworschlag an die 1. gelangen läßt, so hat diese nur für eine Legislatur das Recht, ihn zu verwerfen.

3) Wenn die 1. Kammer einen von der 2. Kammer ihr eingebrachten Gesetzworschlag amendirt, so geht er an die 2. Kammer zurück. Bringt ihn diese unter derselben Form zum zweitenmal ein, so gilt ein weiteres Amendiren so viel als Verwerfen.

Ich habe in der bisherigen Darstellung den Preussischen Staat als eine für sich bestehende constitutionelle Monarchie betrachtet. Nach der ganzen Anlage der deutschen Bewegung soll er aber das nicht sein.

Wenn es dem Frankfurter Parlament gelingt, sich mit den Ständen der einzelnen Staaten über eine gemeinsame Verfassung zu vereinbaren, so wird ein natürlicheres Zweikammersystem sich bilden lassen.

Ein wahres Einverständnis zwischen den deutschen Centralständen mit den Ständen der einzelnen Staaten ist nur dann denkbar, wenn die ersten geradezu aus den letzten hervorgehen. Daß man sich bei der ersten Bildung des Frankfurter Parlaments dagegen gesträubt hat, hatte seinen Grund lediglich in der irrationellen, unvollständigen Zusammensetzung der bisherigen Landtage.

Die Stände der einzelnen Staaten würden alsdann, in dem bisher festgestellten Zeitverhältniß, zum Frankfurter Parlament Deputirte senden.

Das Verhältniß würde dann dieses sein, daß 1) der Frankfurter Reichstag die allgemeine Angelegenheit vorläufig zu ordnen, und die betreffenden Einzelstaaten mit der Ausführung der sie angehenden Angelegenheiten zu beauftragen hätte; daß diese alsdann das Nähere mit ihren Specialständen selbstständig ordneten.

2) Daß die von den Einzelständen beschlossenen Gesetze dem Reichstag vorgelegt, und von diesem, nach Maßgabe der allgemeinen Interessen, angenommen, amendirt, oder verworfen würden.